

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0474 - 0477, DOK 512.54

Überweisungsverfahren und Übergang der Unfalllasten - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 08.09.1999 - L 5 U 25/98

Überweisungsverfahren und Übergang der Unfalllasten;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Nordrhein-Westfalen vom 08.09.1999 - L 5 U 25/98 Das LSG hatte in seiner vorbezeichneten Sitzung darüber zu
entscheiden, ob durch die Umwandlung einer Pferdezucht in eine
private Reittierhaltung ein neues Unternehmen entstanden und damit
eine Zuständigkeitsänderung mit Übergang der Unfalllast verbunden

ist.

Der Unternehmer betrieb zunächst Pferdezucht; die zur Verfügung stehenden Flächen in Größe von 4,5 ha wurden ausschließlich zur Heugewinnung und als Weideland für die Pferde genutzt. Spätestens mit Löschung der Mitgliedschaft des Unternehmers im Zuchtverband im September 1985 handelte es sich nur noch um eine private Reittierhaltung; die Flächen wurden weiterhin unverändert genutzt. Zum 1. Januar 1990 überwies die LBG den mit einem Unfall des Altenteilers vom 1. August 1985 belasteten Betrieb "private Reittierhaltung einschließlich Landwirtschaft" an die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), da die landw. Fläche ausschließlich der privaten Reittierhaltung diene. Die BGF bestätigte zwar ihre Zuständigkeit für die Versicherung der privaten Reittierhaltung einschließlich dazugehöriger Flächen, lehnte jedoch die Übernahme der Unfalllast ab, da der Unfall nicht im Zusammenhang mit der privaten Reittierhaltung gestanden habe. Das jetzt vorliegende Unternehmen sei nicht mit dem eingestellten landw. Unternehmen identisch.

Das LSG führt in seinen Entscheidungsgründen dazu aus, dass entgegen der Auffassung der BGF mit der Aufgabe der Pferdezucht nicht das landw. Unternehmen untergegangen und die Zuständigkeit der BGF für ein neues Unternehmen entstanden sei. Nach Auffassung des Senats überwiegen die für den Fortbestand der Unternehmensidentität sprechenden Merkmale. Es habe sich lediglich die Zweckrichtung des Unternehmens geändert. Dies reiche für die Annahme eines neuen Unternehmens nicht aus. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die anliegenden Urteilsgründe. Der Übergang der Unfalllast hänge im übrigen nicht davon ab, wann die Zucht tatsächlich aufgegeben worden ist und ob die LBG den Unfall des Vaters des Versicherten zu Recht als Arbeitsunfall anerkannt hat, da bis zur Abgabe zumindest ein formelles Versicherungsverhältnis bei der LBG bestanden habe und die BGF an deren Entscheidung hinsichtlich der Annahme des Versicherungsfalles gebunden sei. Das Gericht sah keine Gründe für die Zulassung der Revision.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 119/99 vom 09.12.1999 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob eine Unfallast aus einem früheren landwirtschaftlichen Unternehmen des Sohnes des Beigeladenen auf die Beklagte übergegangen ist. Der 1910 geborene Beigeladene war früher Inhaber eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Nach Aufgabe seiner landwirtschaftlichen Aktivitäten betrieb sein Sohn ab 1976 auf dem Hof eine Pferdezucht. Das verbliebene Pachtland von ca. 4,5 Hektar nutzte er ausschließlich zur Futtergewinnung (Heu) und als Weideland für die Pferde. Die Beklagte trug ihn in ihr Unternehmerverzeichnis ein. Im März 1984 wurde das letzte Fohlen aus der Zucht geboren; die Mitgliedschaft des Sohnes im Zuchtverband wurde auf seinen Antrag im September 1985 gelöscht. Der Sohn hielt weiter Pferde für private Reitzwecke, die gepachtete landwirtschaftliche Fläche nutzte er wie zuvor für die Unterhaltung der Pferde. Der Beigeladene arbeitete im landwirtschaftlichen Unternehmen seines Sohnes, der hauptberuflich als Kraftfahrer tätig war, mit und verrichtete neben der Pflege der Pferde alle in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten. Am 01.08.1985 zog er sich bei Sägearbeiten, bei denen er vom Sturm abgerissene Äste zu Feuerungszwecken im gemeinsamen Haushalt schnitt, eine traumatische Teilamputation des I. und II. Fingers links zu. Die Klägerin erkannte das Vorliegen eines Arbeitsunfalles an und bewilligte mit Bescheid vom 10.09.1986 vorläufige Verletztenrente und mit Bescheid vom 05.05.1987 Dauerrente nach einer MdE von 25 v.H. Zum 01.01.1990 überwies die Beklagte den Betrieb "private Reittierhaltung einschließlich Landwirtschaft" an die Beklagte. Im Abgabeschreiben vom 06.03.1990 führte sie aus, im landwirtschaftlichen Unternehmen seien wesentliche Änderungen eingetreten, die landwirtschaftliche Fläche diene heute ausschließlich der privaten Reittierhaltung. Die Landwirtschaft stelle nur noch eine Hilfstätigkeit dar. Zugleich meldete sie dem Grunde nach Erstattungsansprüche an. Mit Schreiben vom 03.08.1990 bestätigte die Beklagte ihre Zuständigkeit für die Versicherung der privaten Reittierhaltung einschließlich der der Reittierhaltung dienenden landwirtschaftlichen Flächen, sah jedoch von einer Eintragung in das Unternehmerverzeichnis ab. Dies teilte sie mit Schreiben vom gleichen Tage dem Sohn des Beigeladenen mit.

Die Klägerin bat die Beklagte mit Schreiben vom 24.09.1990 um Übernahme der Zahlung der Verletztenrente ab 01.10.1990 und Erstattung der vom 01.01. bis 30.09.1990 gezahlten Verletztenrente. Die Beklagte lehnte dies ab, da der Unfall nicht im Zusammenhang mit der privaten Reittierhaltung gestanden habe. Im weiteren Schriftwechsel vertrat sie die Auffassung, das früher unterhaltene landwirtschaftliche Unternehmen Pferdezucht existiere nicht mehr, die jetzt vorliegende private Reittierhaltung sei nicht mit dem eingestellten landwirtschaftlichen Unternehmen identisch, so daß kein mit dem Unfall vom 01.08.1985 belastetes Unternehmen übergegangen sei. Die Klägerin zahlte daraufhin weiter die Rente an den Beigeladenen.

Die Klägerin hat am 23.11.1992 Klage erhoben und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte seit dem 01.01.1990 zur Rentenleistung verpflichtet ist. Zur Begründung hat sie vorgetragen, die vom Sohn des Beigeladenen betriebene Pferdezucht sei als Tierhaltung Teil

des landwirtschaftlichen Unternehmens mit Bodenbewirtschaftung gewesen. Nach Einstellung der Pferdezucht habe die Pferdehaltung den Charakter einer landwirtschaftlichen Tierhaltung verloren. Da nunmehr der Pferdebestand ausschließlich zu Reitzwecken genutzt werde, werde die vorhandene Landwirtschaft nur noch zum Zwecke der Reittierhaltung unterhalten. Das Gesamtunternehmen habe sich in seiner Struktur so grundlegend geändert, so daß sich die Zuständigkeit der Beklagten ergeben habe. Diese habe für die Unfallast auch dann aufzukommen, wenn die Anerkennung als Arbeitsunfall zu Unrecht erfolgt sei.

Mit Urteil vom 27.11.1997 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben.

Gegen das ihr am 17.02.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16.03.1998 Berufung eingelegt. Sie meint, die Pferdezucht sei tatsächlich bereits im März 1984 aufgegeben worden, so daß zum Zeitpunkt des Unfalles vom 01.08.1985 nur noch eine private Reittierhaltung existiert habe. Selbst wenn man davon ausgehe, daß das Unternehmen als solches erhalten geblieben sei, sei die in ihre Zuständigkeit fallende private Reittierhaltung aus einem unfallfreien, seit März 1984 nicht mehr bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen hervorgegangen. Hiervon abgesehen, sei das ehemals betriebene landwirtschaftliche Unternehmen Pferdezucht eingestellt worden. Die Unterhaltung einer nicht gewerbsmäßigen Reittierhaltung habe einen völlig anderen Charakter, so daß das übernommene Unternehmen nicht identisch mit dem früheren sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 27.11.1997 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, der Sohn des Beigeladenen habe erst mit dem Austritt aus dem Züchterverband im September 1985 die Pferdezucht aufgegeben. Im übrigen sei unabhängig vom Zeitpunkt der Aufgabe der Pferdezucht das Unternehmen als solches bestehen geblieben, es habe sich lediglich die Struktur des Unternehmens insoweit geändert, daß die private Reittierhaltung dem Gesamtunternehmen die Prägung gegeben habe. Das Überweisungsverfahren sei nach Kenntniserlangung von der Unternehmensänderung durchgeführt worden.

Der Beigeladene hat sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten der Parteien verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Da sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben, konnte die Entscheidung über die Berufung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 SGG, § 153 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 SGG).

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Zuständigkeit der Beklagten für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen am 01.01.1990 festgestellt.

Da es um die Zuständigkeit für die Entschädigung eines vor

Inkrafttreten des SGB VII eingetretenen Versicherungsfalles geht, sind gemäß § 212 SGB VII hier noch die Vorschriften der RVO anzuwenden.

Nach §§ 669 Abs. 1, 649 Abs. 1 RVO hat bei Übergang eines Unternehmens von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere die übernehmende Berufsgenossenschaft ab dem Zeitpunkt des Überganges die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Berufsgenossenschaft aus Unfällen in dem übergegangenen Unternehmen erwachsen sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Übergang liegen vor: Die Beklagte hat zum 01.01.1990 das früher landwirtschaftliche Unternehmen des Sohnes des Beigeladenen übernommen, so daß dementsprechend auch die Unfallast aus dem Arbeitsunfall des Beigeladenen vom 01.08.1985 auf sie übergegangen ist.

Die Zuständigkeit der Klägerin war während des Betreibens der Pferdezucht durch den Sohn des Beigeladenen unzweifelhaft gegeben. Es kann auf sich beruhen, ob bereits wegen der Größe der gepachteten Fläche ein auf Bodenbewirtschaftung gerichtetes landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO vorlag, zu der die Pferdezucht als Nutztierhaltung im Rahmen eines einheitlichen landwirtschaftlichen Gesamtunternehmens hinzutrat (§§ 791, 647 Abs. 1 RVO) oder ob allein die Pferdezucht die Zuständigkeit der Beklagten begründen konnte (§ 776 Abs. 2 RVO bzw. die Zuständigkeitsbestimmungen des früheren RVA, siehe insoweit im einzelnen LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1990, 795, 796; jetzt in § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII geregelt) und die landwirtschaftliche Fläche insoweit als Hilfsbetrieb anzusehen war. Zu Recht ist zwischen den Parteien auch nicht streitig, daß seit der Aufgabe der Zucht ungeachtet der weiter bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche keine Landwirtschaft im Sinne des § 776 RVO mehr betrieben wird, weil nunmehr die private Reittierhaltung als Hauptunternehmen anzusehen ist und die Bodenbewirtschaftung nur eine der Pferdehaltung dienende Funktion hat (Hilfsbetrieb). Das Hauptunternehmen hat damit eine im Sinne des § 667 Abs. 1 RVO grundlegende, nachhaltige und wesentliche Veränderung erfahren, aufgrund derer die Zuständigkeit der Beklagten gegeben ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist mit der Aufgabe der Pferdezucht nicht das (landwirtschaftliche) Unternehmen untergegangen und ihre Zuständigkeit für ein neues Unternehmen entstanden. Die genannte Änderung berührt die Identität zwischen "altem" und "neuem" Unternehmen nicht. Für die Beurteilung der Identität zwischen bisherigem und geändertem Unternehmen sind insbesondere folgende Merkmale heranzuziehen: Wirtschaftliche Zweckrichtung des Unternehmens, örtlicher Betriebszusammenhang, betriebstechnischer Zusammenhang, Materialien, Erzeugnisse bzw. Verrichtungen, Betriebspersonal, Kundenstamm, Betriebsbereitschaft, Firmenwert (vgl. Verron, BG 1993, 504, 505). Dabei ist im Einzelfall durch eine Wertentscheidung nach dem Maßstab vernünftiger Verkehrsanschauung zu entscheiden, ob diejenigen Merkmale fortbestehen, die konkret für das Unternehmen von besonderer, charakteristischer Bedeutung sind, mit anderen Worten, ob das alte Unternehmen in seiner neuen Gestalt wiedererkannt werden kann (a.a.O.). Nach Auffassung des Senats überwiegen die für den Fortbestand sprechenden Merkmale. Die äußeren Verhältnisse sind unverändert geblieben, denn weder hinsichtlich der Zahl der gehaltenen Pferde (während der Zucht durchschnittlich 4 Pferde, 1985 7 Pferde und 1 Fohlen, 1990 5 Pferde) noch der landwirtschaftlichen Fläche ergaben sich wesentliche Änderungen. Auch die Betriebsstätte änderte sich nicht. Unverändert ist auch Gegenstand des Unternehmens die

Haltung von Pferden, lediglich die Zweckrichtung der Pferdehaltung änderte sich vom Zuchtzweck zur privaten Reittierhaltung. Darin lag aber kein gänzlich neuer wirtschaftlicher Zweck des Unternehmens, zumal die Einführung eines solchen neuen wirtschaftlichen Zwecks regelmäßig auch mit einer Änderung weiterer für die Betriebsidentität wesentlicher Merkmale verbunden ist (a.a.O., S. 507). An der Änderung solcher Merkmale fehlt es hier. Die Auffassung der Beklagten lief im übrigen darauf hinaus, daß unabhängig von anderen Merkmalen praktisch immer bei einem Wechsel zur privaten Reittierhaltung vom Erlöschen des landwirtschaftlichen Unternehmens auszugehen wäre. Unerheblich für den Übergang der Unfallast ist, wann die Zucht tatsächlich aufgegeben worden ist und ob die Klägerin den Unfall vom 01.08.1985 zu Recht als Arbeitsunfall anerkannt hat.

Es spricht zwar viel für die Auffassung der Beklagten, daß die Zucht spätestens 1983/1984 mit dem letzten Decken der Zuchtstute bzw. der Geburt des Fohlens aufgegeben worden ist. Der Sohn des Beigeladenen hat im Fragebogen vom 05.02.1990 selbst angegeben, seit 1982 Reitpferde ohne Zuchtzweck zu halten. Von einer Züchtung wird man nur bei einem planmäßigen Vorgehen zur Erreichung des züchterischen Ziels durch gezielte Sellektion und gelenkte Kreuzungen sprechen können (siehe Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, Stichworte Zuchtprogramm, Züchtung). Offensichtlich verfolgte der Sohn jedenfalls seit der Geburt des Fohlens im Februar 1984 keine züchterischen Ziele mehr; in der bloßen Aufzucht des Fohlens lag keine züchterische Handlung. Aber selbst dann, wenn die Zucht schon vor dem Austritt aus dem Zuchtverband im September 1985 aufgegeben worden war, so daß tatsächlich zum Unfallzeitpunkt kein landwirtschaftliches Unternehmen mehr vorlag, bestand bis zur Abgabe an die Beklagte ein formelles Versicherungsverhältnis bei der Klägerin (vgl. BSGE 17, 27, 29 f.). Diese Formalversicherung bezieht sich folgerichtig auf ein landwirtschaftliches Unternehmen, so daß auch für diese formelle Versicherung für den Umfang des Versicherungsschutzes die für landwirtschaftliche Unternehmen geltenden Regelungen Anwendung finden müssen (vgl. BSG a.a.O., wo von der (Formal-)Versicherung als Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers die Rede ist, obwohl tatsächlich als Hauptbetrieb ein Güterfuhrwerk mit Gespann vorlag). Demgemäß ist auch § 777 Nr. 1 RVO anwendbar, wonach ein Haushalt, der dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient, als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens gilt. Mit dieser Vorschrift werden die an sich eigenwirtschaftlichen Haushalte zu Bestandteilen des landwirtschaftlichen Unternehmens, wodurch mittelbar Versicherungsschutz für Unfälle in diesem Bereich besteht (vgl. Kass.-Komm. - Ricke, § 124 SGB VII Rdnr. 2; § 124 Nr. 1 SGB VII formuliert jetzt auch genauer "gehören"). Der Unfall vom 01.08.1985 hat sich also in dem (formal versicherten) landwirtschaftlichen Unternehmen ereignet, so daß das von der Beklagten übernommene Unternehmen mit dem Entschädigungsanspruch belastet war. Unerheblich ist, ob die Voraussetzungen des § 771 Nr. 1 RVO tatsächlich vorgelegen haben, da die Beklagte auch an fehlerhafte Entscheidungen der Klägerin gebunden ist (BSGE 58, 63, 64 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

_	6	-
	v	